

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 2010/12/16 2009/07/0119**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.2010

## Index

L66208 Landw Bringungsrecht Güter- und Seilwege Vorarlberg

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

80/06 Bodenreform

## Norm

AVG §56;

GSGG §13 Abs2 Z3;

GSLG VlbG 1963 §13 Abs4;

VwRallg;

1. AVG § 56 heute
2. AVG § 56 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 56 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

## Rechtssatz

Die abstrakte Feststellung über den Inhalt eines im VlbG GSLG und in der Satzung verwendeten Begriffes ("Land- und Forstwirtschaft") ist nicht zulässig. Dazu kommt, dass die Zulässigkeit eines Feststellungsbescheides auch dann auszuschließen ist, wenn dem rechtlichen Interesse der Partei durch die Erlassung eines gestaltenden Leistungsbescheides in zumindest gleicher Weise Rechnung getragen wird (vgl. E 18. Jänner 1994, 92/07/0031). Vor dem Hintergrund der Begründung der Anträge des Bf, der sich über Fahrten von Mitgliedern der Güterweggenossenschaft beschwerte, die angeblich nicht zur Land- und Forstwirtschaft zählten, ist aber auch kein Grund ersichtlich, dass die Klärung dieser strittigen Rechtssituation nicht etwa im Wege eines Unterlassungsbegehrens - wie bereits in einem Eventualantrag formuliert - erreicht werden könnte (vgl. E 31. März 2002, 2000/07/0033). Die abstrakte Feststellung über den Inhalt eines im VlbG GSLG und in der Satzung verwendeten Begriffes ("Land- und Forstwirtschaft") ist nicht zulässig. Dazu kommt, dass die Zulässigkeit eines Feststellungsbescheides auch dann auszuschließen ist, wenn dem rechtlichen Interesse der Partei durch die Erlassung eines gestaltenden Leistungsbescheides in zumindest gleicher Weise Rechnung getragen wird (vergleiche E 18. Jänner 1994, 92/07/0031). Vor dem Hintergrund der Begründung der Anträge des Bf, der sich über Fahrten von Mitgliedern der Güterweggenossenschaft beschwerte, die angeblich nicht zur Land- und Forstwirtschaft zählten, ist aber auch kein Grund ersichtlich, dass die Klärung dieser strittigen Rechtssituation nicht etwa im Wege eines Unterlassungsbegehrens - wie bereits in einem Eventualantrag formuliert - erreicht werden könnte (vergleiche E 31. März 2002, 2000/07/0033).

## Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung  
Feststellungsbescheide Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht  
VwRallg9/2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2009070119.X04

## Im RIS seit

11.01.2011

## Zuletzt aktualisiert am

15.10.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)